

## Auszug: Hausordnung Sport- und Freizeitzentrum KROKO-FIT

### Allgemeines

1. Diese Hausordnung regelt den ordnungsgemäßen Betrieb hinsichtlich Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sport- und Freizeitzentrum KROKO-FIT. Der Betreiber der Sporteinrichtung ist die Stadtbäder und Freizeitanlagen GmbH Radebeul (nachfolgend sbf GmbH Radebeul).
2. Die Hausordnung ist mit ihrem Inkrafttreten für alle vertragsgebundenen Mitglieder, Abonnenten, Gäste und Nutzer (nachfolgend Besucher) verbindlich; mit dem Betreten der Sporteinrichtung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen im Sport- und Freizeitzentrum an.
3. Alle Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher oder dessen Erziehungsberechtigter für den entstandenen Schaden bzw. für den finanziellen Verlust, der durch den Ausfall der beschädigten Sachen entstanden ist. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
4. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
5. Jeder Besucher hat sich gegenüber dem Dienstpersonal des Sport- und Freizeitzentrums sowie gegenüber anderen Besuchern stets respektvoll, rücksichtsvoll und tolerant zu verhalten.
6. Das Dienstpersonal des Sport- und Freizeitzentrums hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Dienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
7. Die sbf GmbH Radebeul bzw. das Dienstpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die trotz Ermahnung gegen die Hausordnung verstoßen, können sofort, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Sporteinrichtung ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei Widersetzungen muss der Besucher mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
8. Unabhängig von der Verpflichtung der sbf GmbH Radebeul, die Sporteinrichtung in verkehrssicherem Zustand zu halten, erfolgt die Nutzung grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
9. Das Rauchen ist in der gesamten Sporteinrichtung grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind eindeutig gekennzeichnete Raucherbereiche, z. B. im Außenbereich der Sauna.
10. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der gesamten Sporteinrichtung grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die im unmittelbaren Zusammenhang von Training und Wettkampf konsumiert werden. Die Verwendung von Bier- und Glasflaschen, Glasbehältnissen, Gläsern und Tellern außerhalb des Gastronomiebereichs ist untersagt.
11. Den Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Die Bedienung und Betätigung von allen technischen Anlagen (z. B. Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren) und Fenstern ist dem Dienstpersonal vorbehalten.
12. Fundgegenstände sind beim Dienstpersonal an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände verfügt das Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 965 ff. BGB).
13. Jeder Besucher hat die Pflicht, in einem Notfall, Erste Hilfe zu leisten. Unfälle, Verletzungen sowie Hilfeleistungen sind unverzüglich beim Dienstpersonal zu melden. In einem Notfall, der das Leben, den Körper oder die Gesundheit betrifft, kann der Besucher einen durch die sbf GmbH Radebeul zur Verfügung gestellten Notrufknopf betätigen. Nach Betätigen eines solchen Notfallknopfes wird automatisch der Rettungsdienst alarmiert. In der gesamten Sporteinrichtung sind an mehreren Standorten Notrufknöpfe untergebracht. Bei Betätigen eines Notfallknopfes ohne triftigen Grund sind jegliche Unkosten durch den Besucher zu tragen.
14. Beim Anfertigen von jeglichen privaten Foto-, Video- und Filmaufnahmen ist das Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) zu beachten. Jegliche gewerbliche Foto-, Video- und Filmaufnahmen sind ohne die Einwilligung des Centermanagers in der gesamten Sporteinrichtung untersagt.
15. Wünsche, Anregungen und Kritik nimmt der Centermanager bzw. das Dienstpersonal der Sporteinrichtung entgegen.
16. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung einer sorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Die Aufenthaltsbestimmungen für Kinder und Jugendliche werden gemäß dem Jugendschutzgesetz durchgesetzt.

### Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten sowie Eintrittspreise sind aus den Infotafeln im Eingangsbereich des Sport- und Freizeitzentrums ersichtlich und können dauerhaft und aktuell auf [www.krokofit-radebeul.de](http://www.krokofit-radebeul.de) eingesehen werden.
2. Der Zutritt ist nur in die für die Öffentlichkeit gekennzeichneten Bereiche erlaubt. Das Betreten von Technik- und Personalräumen ist untersagt.
3. Die Zeit für das Aus- und Umkleiden gehört zur Nutzungszeit. Bei Überschreitung besteht eine Nachzahlungspflicht.
4. Kassen- und Einlassschluss ist grundsätzlich jeweils eine Stunde vor Schließung der Sporteinrichtung.
5. Alle Bereiche der Sporteinrichtung sind ausnahmslos und spätestens bei Schließung der Einrichtung zu verlassen.
6. Die sbf GmbH Radebeul kann die Benutzung der Sporteinrichtung oder Teile davon vorübergehend ohne Minderung des Eintrittspreises einschränken.
7. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
8. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson und Anmeldung beim Dienstpersonal gestattet.
9. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
10. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittstickets, eines Eintrittsarmbands oder eines Kassenbons (nachfolgend Eintrittskarte) für die Nutzung der Sporteinrichtung bzw. für die entsprechende Leistung sein. Mit dem Verlassen des Sport- und Freizeitzentrums erlischt die Gültigkeit der Eintrittskarte. Ein erneuter Eintritt ist nur durch Bezahlung des Entgeltes möglich. Ausgenommen hiervon sind vertragsgebundene Mitglieder mit gebuchtem Fitness-, Kurs-, Sauna- oder Schwimmhallentarif und Abonnenten der Bereiche Tennis, Tischtennis, Badminton und Ricochet.
11. Mit einer gültigen Eintrittskarte (digitales Eintritsarmband) ist ein Check-In am jeweiligen Eingangsdrehkreuz möglich. Ein Check-In mit einem digitalen Eintritsarmband am jeweiligen Drehkreuz ist letztmalig eine halbe Stunde vor Schließung der Sporteinrichtung gestattet (besonderer Einlassschluss für vertragsgebundene Mitglieder mit gebuchtem Fitness-, Kurs-, Sauna- oder Schwimmhallentarif). Der Besucher muss die Eintrittskarte bzw. das Eintritsarmband so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese gut sichtbar am Körper, z. B. Handgelenk, zu tragen, bei Wegen im jeweiligen Bereich bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Anderenfalls liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Für das Eintritsarmband ist eine Kautio in Höhe von 10,00 Euro an der Kasse zu entrichten. Ausgeschlossen hiervon sind die Besucher nachfolgender Bereiche: Bowlingbahn, Tennis, Tischtennis, Badminton und Ricochet.
12. Bei unberechtigter Nutzung einer Leistung hat der Besucher das entsprechende Entgelt zu begleichen. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
13. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
14. Beim Kauf einer Geldwertkarte (Gutschein) muss der Kaufbeleg zwingend aufgehoben und im Falle des Verlust oder bei technischer Unlesbarkeit der Geldwertkarte vorgelegt werden.

### Besondere Bestimmungen für den Umkleide-, Dusch- und Sanitätsbereich

1. Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderobenschränke. Die Ablage von Kleidungsstücken außerhalb des Garderobenschranke erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der sbf GmbH Radebeul erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Den Garderobenschrank in den Umkleiden hat der Besucher selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Nutzung der Sporteinrichtung bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 10,00 Euro an der Kasse zu entrichten.
3. Die Garderobenschränke sind sauber und ordentlich zu hinterlassen. Die Garderobenschränke dürfen ausschließlich während der Anwesenheit genutzt werden. Die sbf GmbH Radebeul ist berechtigt, darüber hinaus verwendete Garderobenschränke zu öffnen. Darin befindliche Gegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Für verlorene Gegenstände haftet die sbf GmbH Radebeul nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Die Besucher dürfen die Barfußgänge, Umkleiden, Garderoben und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Straßenschuhe sind vor den Umkleideräumen (am Kassenbereich) abzustellen. Bei Beschädigungen oder bei Verlust der Straßenschuhe haftet die sbf GmbH Radebeul nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Das Umkleiden bzw. Wechseln von Sportschuhen oder Kleidungsstücken ist nur in den dafür vorgesehenen Umkleidebereichen gestattet. Ein Umziehen im unmittelbaren Umfeld der Sportanlagen, am Spielfeldrand oder in den Trainingsbereichen ist nicht erlaubt.
6. In den Duschräumen bzw. im Nassbereich sind aus hygienischen Gründen Badeschuhe zu tragen. Der Umkleidebereich ist nach dem Duschen abgetrocknet zu betreten.
7. Die Körperrasur sowie das Färben der Haare ist aus hygienischen Gründen im gesamten Nassbereich nicht gestattet.
8. Die Verwendung von Seife und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

[...]

### Besondere Bestimmungen für die Sauna

1. Der Saunabereich gilt als textiltreier Bereich. Die Benutzung aller Saunakabinen und Tauchbecken hat grundsätzlich unbekleidet zu erfolgen.
2. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Aufsichtspflicht für die Minderjährigen obliegt der jeweiligen Begleitperson.
3. Das digitale Eintritsarmband muss bei Betreten des Saunabereiches jederzeit bei sich getragen werden und ist nicht auf Dritte übertragbar.
4. Das Betreten der Barfußgänge, Garderoben und Räumlichkeiten in der Sauna mit Straßenschuhen ist strengstens verboten.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im gesamten Saunabereich untersagt.
6. Jeder Saunabesucher ist verpflichtet, vor Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
7. Schmuck, Uhren, Brillen und ähnliche Gegenstände sind vor dem Saunieren abzulegen. Die Saunabesucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohen Temperaturen in den Saunakabinen diese Gegenstände schädigen können.
8. Taschen und ähnliche Utensilien sind in den dafür vorgesehenen Regalen zu verstauen.
9. Der Auflagebereich bzw. Sitz- oder Liegeflächen sind bei Benutzung der Sauna mit einem ausreichend großen Handtuch als Unterlage zu bedecken. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder andere Einreibemittel ist zu vermeiden.
10. Das Platzieren von Handtüchern und Gegenständen in der Nähe der Saunaöfen ist nicht gestattet.
11. Aufguss- und Lüftungszeiten werden ausschließlich vom Saunapersonal festgelegt. Ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl oder Art von Aufgüssen besteht nicht. Von Besuchern durchgeführte Saunaaufgüsse, ob ohne oder mit vorhandenen oder eigenständig mitgebrachten Aufgussmaterialien, sind verboten. Verstöße hiergegen können mit einem Verweis aus der Sporteinrichtung geahndet werden.
12. Nach dem Verlassen der Saunakabinen ist der Körper durch Abduschen gründlich und sorgfältig zu reinigen.
13. In den Ruheräumen sollte mit Rücksicht auf andere Besucher das Unterhalten vermieden werden.
14. Die Nutzung der Liegen und Sitzmöglichkeiten in den Ruheräumen ist nur mit Bademantel oder einem ausreichend großen Handtuch gestattet. Das Reservieren von Liegeflächen ist nicht gestattet. Reservierte Liegen können vom Dienstpersonal frei geräumt werden.
15. Bei Rutschgefahr bzw. Glätte kann der Außenbereich der Sauna aus Sicherheitsgründen geschlossen werden.
16. Die sbf GmbH Radebeul kann die Benutzung von Saunabereichen aus technischen Gründen einschränken. Dadurch können keine Minderungen des Eintrittspreises oder Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

### Haftung

1. Die sbf GmbH Radebeul geht davon aus, dass der Besucher „sportgesund“ ist und keine Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen.
2. Die Besucher benutzen die Sport- und Freizeitanlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der sbf GmbH Radebeul, die Sporteinrichtung in einem verkehrssicherem Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der verkehrssüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die sbf GmbH Radebeul nicht.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Sporteinrichtung eingebrachten persönlichen Wertgegenstände und Bargeld haftet die sbf GmbH Radebeul nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für jegliche Fahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Sport- und Freizeitzentrum geparkt werden.
4. Die sbf GmbH Radebeul oder ihre Erfüllungsgehilfen haften im Übrigen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Unfälle, die durch Eigen- und Fremdverschulden entstehen, scheidet eine Haftung der sbf GmbH Radebeul aus.
5. Stellt der Besucher irgendwelche Mängel fest, wird er gebeten, diese umgehend dem Centermanager oder dem Dienstpersonal mitzuteilen. Hat der Besucher selbst Schäden verursacht, so ist er verpflichtet, dem Centermanager oder dem Dienstpersonal davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Bei Nutzung des Sport- und Freizeitzentrums durch Dritte als Veranstalter (Sonderveranstaltungen), ist der Veranstalter für Aufsicht, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Für Schäden, die hierbei auftreten, und deren Folgen haftet der Veranstalter.

### Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des zugrunde liegenden Vertrages nicht berührt.
2. Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb des Sport- und Freizeitzentrums. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Hausordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.
3. Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die geltende Hausordnung für die weiteren Bereiche des Objektes hängen gesondert im Eingangsbereich des Sport- und Freizeitzentrum KROKO-FIT oder im Eingangsbereich der Schwimmhalle aus.